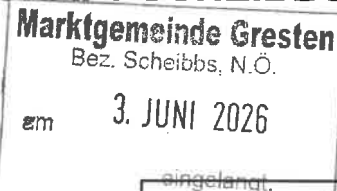


BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT SCHEIBBS

Fachgebiet Verkehr
3270 Scheibbs, Rathausplatz 5



SBS1-V-1695/068
Kennzeichen (bei Antwort bitte angeben)

Beilagen

AZ:

eingelangt.

E-Mail: verkehr.bhsb@noel.gv.at

Online-Terminvereinbarung: www.noel.gv.at/bhsb

Telefon: 02742/9005-389 - www.noel.gv.at/datenschutz

Bezug

Bearbeitung

02742/9005-

Durchwahl

Datum

Ursula Mitterauer

38315

03. Juni 2026

Betrifft

Marktgemeinde Gresten, Sommerfest am 24. Juli 2026 in der Kulturschmiede, Verkehrsregelungsmaßnahmen

Verordnung

Die Bezirkshauptmannschaft Scheibbs verfügt gemäß § 44a Abs 1 der Straßenverkehrsordnung 1960 - StVO 1960 anlässlich der Veranstaltung „Sommerfest“ in der Kulturschmiede von **24. Juli 2026, 17.00 Uhr, bis 25. Juli 2026, 05.00 Uhr**, im Gemeindegebiet von Gresten nachstehende Verkehrsmaßnahmen:

I)

Die

- Gemeindestraße „Schmiedgasse“ von der Lindengasse bis zur Otto Ruiß-Straße
- Gemeindestraße „Otto Ruiß-Straße“ von der Schmiedgasse bis zum Mitterweg
- Gemeindestraße „Mitterweg“ von der Otto Ruiß-Straße bis zur Lindengasse
- Gemeindestraße Lindengasse ab Mitterweg bis zur Schmiedgasse

werden kreisförmig im Uhrzeigersinn als Einbahn festgelegt.

II)

Die unbenannte Verbindungsstraße zwischen Lindengasse und Bahnhofstraße (Teil der Parz. Nr. 6414/5, KG Gresten) wird als Einbahn in Fahrtrichtung Bahnhofstraße festgelegt.

Diese Verordnung wird durch Aufstellen der Verkehrszeichen gemäß § 53 Abs 1 Z 10 StVO 1960 („Einbahnstraße“)

- auf der Schmiedstraße bei der Kreuzung mit der Lindengasse
- auf der Otto Ruiß-Straße bei der Kreuzung mit der Schmiedstraße
- auf der Gemeindestraße Mitterweg bei der Kreuzung mit der Otto Ruiß-Straße
- auf der Lindengasse bei der Kreuzung mit dem Mitterweg
- auf der unbenannten Verbindungsstraße zwischen Lindengasse und Bahnhofstraße bei Kreuzung mit der Lindengasse

und gemäß § 52 lit a Z 2 StVO 1960 („Einfahrt verboten“)

- auf der Schmiedstraße bei der Kreuzung mit der Otto Ruiß-Straße
- auf der Otto Ruiß-Straße bei der Kreuzung mit dem Mitterweg
- auf der Gemeindestraße Mitterweg bei der Kreuzung Lindengasse
- auf der unbenannten Verbindungsstraße zwischen Lindengasse und Bahnhofstraße
- auf der Kreuzung mit der Bahnhofstraße

kundgemacht.

III)

Das Halten und Parken ist auf der linken Straßenseite auf folgenden Straßenzügen verboten:

- Gemeindestraße „Schmiedgasse“ nach den „Alten-Saunaparkplätzen“ bis zur Kreuzung Otto Ruiß-Straße
- Gemeindestraße „Otto Ruiß-Straße“ von der Schmiedgasse bis zum Mitterweg
- Gemeindestraße „Mitterweg“ von der Otto Ruiß-Straße bis zur Lindengasse
- Gemeindestraße Lindengasse ab Mitterweg in Richtung Schmiedgasse

Dieses Gebot ist kundzumachen durch die Anbringung der Verkehrszeichen gemäß § 52 13b StVO 1960 „Halten und Parken verboten“ mit der Zusatztafel „ANFANG“ am Beginn und mit der Zusatztafel „ENDE“ am Ende des Bereiches.

Die Aufstellung der Verkehrszeichen hat bereits am Vorabend um 18.00 Uhr, mit der jeweiligen Zeitangabe, zu erfolgen.

IV.

Das Befahren der Landesstraße L 92 ist von Str.km. 26,650 bis 26,900 nur mit einer Geschwindigkeit von maximal 30 km/h erlaubt.

Dieses Verkehrsgebot ist kundzumachen durch die Anbringung der Verkehrszeichen „Geschwindigkeitsbeschränkung 30“ (§ 52/10a StVO 1960) und „Ende der Geschwindigkeitsbeschränkung“ (§ 52/10b StVO 1960).

Die Beschaffung, Anbringung und Erhaltung der Verkehrszeichen hat zu Lasten des Veranstalters zu erfolgen und ist über die Anbringung und Entfernung der Verkehrszeichen an die Bezirkshauptmannschaft zu berichten.

Gemäß § 44a Abs 3 StVO 1960 tritt diese Verordnung mit der Aufstellung der Verkehrszeichen in Kraft.

Ergeht an:

1. Marktgemeinde Gresten, z. H. des Bürgermeisters, Badgasse 1, 3264 Gresten

2. Polizeiinspektion Gresten, 3264 Gresten
3. Straßenbauabteilung 6 - Amstetten, Wagmeisterstraße 9, 3300 Amstetten
4. Straßenmeisterei Gaming, Schleierfallstraße 53, 3292 Gaming

Für den Bezirkshauptmann

Mag. S i n d h u b e r

